

Landgericht Hannover

89 KIs 2/07

6413 Js 12278/07 StA Hannover

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES !

In **pp**

1.

2.

wegen **Einschleusens von Ausländern u.a.**

hat die Hilfsstrafkammer 3 c des Landgerichts Hannover in der Sitzung vom 21. und 28.1., 4., 7. und 25.2., 5., 26. und 31.3., 8., 17. und 21.4., 5. und 21.5., 5.6., 7. und 24.7., 7. und 25.8., 3., 9. und 26.9., 6., 10. und 28.10., 17., 24. und 26.11., 3. und 22.12.2008 sowie 21.1., 6. und 23.2. und 4.3.2009, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht
Richterin am Landgericht
als beisitzende Richter,

als Schöffen,

Staatsanwältin am 21. und 28.1., 4., 7. und 25.2.,
26. und 31.3., 8., 17. und 21.4., 5.5., 5.6., 7. und 24.7., 7.
und 25.8., 3., 9. und 26.9., 6. und 10.10., 17., 24. und 26.11.,
3.12.2008, 21.1., 6. und 23.2. und 4.3.2009,

Staatsanwältin am 28.1., 4., 7. und 25.2., 5., 26.
und 31.3., 8. und 21.4., 5. und 21.5., 5.6., 7. und 24.7., 7.
und 25.8., 3.9., 28.10., 17., 24. und 26.11., 3. und
22.12.2008 sowie 6. und 23.2.2009

als Beamtinnen der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt am 21. und 28.1., 4., 7. und
25.2., 5., 26. und 31.3., 8., 17. und 21.4., 21.5., 5.6., 7. und
24.7., 7. und 25.8., 3., 9. und 26.9., 6., 10. und 28.10., 17.,
24. und 26.11., 3. und 22.12.2008 sowie 21.1., 6. und 23.2.
und 4.3.2009

Rechtsanwalt am 25.2., 5., 26. und 31.3., 8.,
17. und 21.4., 5. und 21.5., 5.6., 7. und 24.7., 25.8., 3. und
9.9., 6., 10. und 28.10., 17., 24. und 26.11., 3. und
22.12.2008 sowie 21.1., 3.2. und 4.3.2009
als Verteidiger zu 1.,

Rechtsanwältin am 21. und 28.1., 4., 7. und
25.2., 5.3., 8., 17. und 21.4., 5. und 21.5., 5.6., 7. und 24.7.,
7. und 25.8., 3., 9. und 26.9., 6., 10. und 28.10., 17., 24. und
26.11., 3. und 22.12.2008 sowie 21.1., 6. und 23.2. und
4.3.2009,

Rechtsanwalt am 25.2., 5., 26. und 31.3., 8.,
17. und 21.4., 5. und 21.5., 5.6., 7. und 24.7., 7. und 25.8., 3.
und 9.9., 6. und 10.10., 17., 25. und 26.11., 3. und
22.12.2008 sowie 21.1., 6. und 23.2. und 4.3.2009
als Verteidiger zu 2.,

Justizangestellte am 21. und 28.1., 5. und 26.3., 7.7.,
26.9., 28.10. und 24.11.2008,

Justizangestellte am 4.2.2008,

Justizsekretär am 7.2., 31.3., 21.4., 21.5., 5.6., 25.8.,
3.9., 6.10., 17. und 26.11. und 3.12.2008 sowie 23.2. und
4.3.2009,

Justizangestellte am 25.2. und 22.12.2008,

Justizangestellte am 8. und 17.4. sowie 9.9.2008,

Justizobersekretärin am 5.5.2008,

Justizangestellte am 24.7.2008,

Justizangestellter am 7.8.2008,

Justizangestellter am 10.10.2008,

Justizamtsinspektor am 21.1.2009,

Justizangestellter am 6.2.2009

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

am 4.3.2009 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen gewerbsmäßigen
Einschleusens von Ausländern in 25 Fällen und wegen Menschen-
handels in 8 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

3 (drei) Jahren und 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

Dem Angeklagten wird für die Dauer von 3 (drei) Jahren eine selbst-
ständige, leitende oder angestellte Tätigkeit von Organisation und
Durchführung sowie Vermittlung von Veranstaltungen folkloristi-
scher, kultureller und künstlerischer Art verboten.

Die Angeklagte wird wegen gewerbsmäßigen
Einschleusens von Ausländern in 25 Fällen zu einer Gesamtfrei-
heitsstrafe von

1 (einem) Jahr und 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Der Angeklagte trägt 6/8 (sechs Achtel), die
Angeklagte 1/8 (ein Achtel) und die Staats-
kasse 1/8 (ein Achtel) der Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

- für den Angeklagten

§§ 92 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2
AuslG, §§ 96 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2
AufenthG, §§ 233 Abs. 1 S. 1, 25 Abs. 2, 53 StGB;

- für die Angeklagte

§§ 92 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 2

AuslG, §§ 96 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 95 Abs. 2 Nr. 2

AufenthG, §§ 25 Abs. 2, 53 StGB.

Gründe:

bezüglich der Angeklagten

abgekürzt § 267 Abs. 4 StPO

1.

Der Angeklagte

wurde 1960 als viertes Kind seiner

Eltern in Meknes, Marokko, geboren. Sein Vater war Kfz-Mechaniker, seine Mutter Hausfrau. Die Eltern leben inzwischen schon seit Jahrzehnten in Frankreich.

Der Angeklagte wurde mit 7 Jahren eingeschult und besuchte bis 1972 die Grundschule in Meknes, anschließend wechselte er auf das dortige Gymnasium. Nach dem Abitur im Jahre 1979 studierte der Angeklagte zunächst Betriebswirtschaft an der Universität Fes. Nach einem Jahr wechselte er auf eine französische Fachhochschule für Handel, an welcher er 1982 das Diplom erwarb. Im Anschluss an das Studium war der Angeklagte für eine Im- und Exportfirma mit Sitz in Casablanca tätig, welche auf Filter und Wasserpumpen für Brunnen in Wüstenregionen spezialisiert ist. Im Rahmen dieser Tätigkeit unternahm er regelmäßig Geschäftsreisen nach Europa und in afrikanische Länder. Im Frühjahr 1989 siedelte der Angeklagte nach Deutschland über und nahm dort zunächst bei dem Zirkus eine Tätigkeit als Clown und Werbemanager auf. 1991 wechselte er zu dem chinesischen Nationalzirkus unter Leitung von , wo er bis 1995 als Zeltmeister für den technischen Auf- und Abbau sowie für die Beleuchtung und die Werbung verantwortlich war. Anschließend war er unter anderem bei der Firma

am Flughafen Hannover beschäftigt, bis er im Jahre 2000 für 6 Monate für den Handelskonzern [redacted] in Hannover arbeitete. Während dieser Zeit beschloss der Angeklagte, sich selbständig zu machen. Im Jahre 2001 gründete er die Firma [redacted] und betrieb darüber ein Lebensmittelgeschäft und einen Kalt-Imbiss für nordafrikanische Spezialitäten. Da das Geschäft nur unbefriedigende Erträge abwarf, wurde der Angeklagte alsbald wieder im Zirkusgeschäft aktiv und arrangierte Werbemaßnahmen für verschiedene Zirkusunternehmen. Hierfür gründete er eine separate Werbefirma, deren Sitz die Adresse des [redacted] in der [redacted] in Hannover war. Ab dem Jahre 2002 arrangierte der Angeklagte bis zu seiner Verhaftung im Jahre 2007 als Veranstalter Folkloreshows in Deutschland und Frankreich.

Der Angeklagte, welcher die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist seit dem Jahre 1998 mit der Mitangeklagten [redacted] verheiratet. Er hat eine Tochter.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister weist keine Eintragung auf.

In dieser Sache wurde der Angeklagte am 22.2.2007 vorläufig festgenommen und saß aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hannover vom 19.2.2007 (277 Ge 15/07) seit diesem Tage in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Hannover. Durch Beschluss der 3. großen Strafkammer des Landgerichts Hannover vom 15.10.2007 wurde der Haftbefehl neu gefasst. Mit Beschluss der Hilfsstrafkammer vom 31.3.2008 wurde der Haftbefehl gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt. Durch weiteren Beschluss der Kammer vom 21.5.2008 wurde der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt und zugleich ergänzt. Am 21.1.2009 wurde der Angeklagte aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem der Haftbefehl durch Beschluss der Kammer vom selben Tage aufgehoben worden war.

2.

Die Angeklagte wurde in Hannover geboren und wuchs als Einzelkind im Haushalt ihrer Eltern, welche sich scheiden ließen, als die Angeklagte Anfang 20 war, auf. Ihre Mutter stammt aus Schweden. Nach dem Besuch der Grundschule und der Orientierungsschule wechselte die Angeklagte auf ein Gymnasium über. Im Jahre 1991 legte sie an dem Georg-Büchner-Gymnasium in Seelze das Abitur ab. Anschließend hospitierte sie zunächst für 3 Monate in einem heilpädagogischen Kindergarten in Anderten und arbeitete dann – sie war zweisprachig aufgewachsen – für ein 34 Jahr als Aupair-Mädchen in Schweden. Danach nahm die Angeklagte in Hannover das Studium der Diplom-Sonderpädagogik in Hannover auf, welches sie im Dezember 1997 abschloss. Ihre Diplomarbeit schrieb sie auf dem Gebiet der Sprachbehindertenpädagogik. Nebenbei arbeitete sie 5 Jahre lang bei der Lebenshilfe mit behinderten Kindern. Bereits seit April 1997 war sie zudem schon in dem erlernten Beruf tätig und arbeitete für ca. 2 bis 3 Jahre zunächst als Angestellte, bevor sie im Januar 2000 eine eigene Praxis für Sprach-, Sprech- und Stimmtherapie eröffnete. Ihre Praxis betrieb sie zunächst in einem Therapie- und Rehazentrum, bevor sie im September 2007 in größere Räumlichkeiten umzog. Die Angeklagte betreibt die Praxis zusammen mit einer Bürokraft und 3 Angestellten. Im Jahre 2006 erzielte die Angeklagte einen Umsatz von rund 150.000,00 €, davon blieben ihr nach Abzug der Kosten, aber vor Steuern, ca. 30.000,00 €.

Am 11.3.1994 lernte die Angeklagte ihren jetzigen Ehemann, den Mitangeklagten, kennen. Am 22.8.1998 heirateten beide. Die gemeinsame Tochter wurde am 24.6.2003 geboren und besucht derzeit den Kindergarten.

Die Angeklagte ist strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Der Angeklagte lebte, wie unter I. ausgeführt, bereits seit 1989 in Deutschland und war bis 1995 bei verschiedenen Zirkussen beschäftigt. Nachdem er im Jahre 2000 aufgrund seiner langjährigen kaufmännischen Erfahrung und seiner Neigung zu selbständiger, unternehmerischer Tätigkeit beschlossen hatte, sich selbständig zu machen, das von ihm ab dem Jahre 2001 zusammen mit einigen Angestellten betriebene Lebensmittelgeschäft neben Imbiss für nordafrikanische Spezialitäten in der [REDACTED] in Hannover aber nicht den erhofften Gewinn abwarf, wandte sich der Angeklagte wieder dem Zirkusgeschäft zu.

Ende 2002/Anfang 2003 kam bei dem Angeklagten die Idee auf, eine selbständige Tätigkeit im künstlerischen Bereich auszuüben, er wollte insbesondere die marokkanische Tradition und Kultur in Deutschland bekannt machen. Grund für diese Überlegungen war unter anderem, dass der Angeklagte im Sommer 2002 in Marokko ein Freibad angemietet und dort Konzerte veranstaltet hatte, bei denen bekannte Sänger aufgetreten waren. Hierdurch hatte er hohe Einnahmen erzielt. Auch bereits zuvor, nämlich in den Jahren 1978 bis 1980, hatte der Angeklagte in Marokko kleinere Veranstaltungen organisiert, bei denen er auch als Clown aufgetreten war. Er gründete deshalb 2003 den Betrieb „

mit Sitz in der [REDACTED] in Hannover, hierbei handelte es sich um die

Adresse des [REDACTED]. Mit den Einnahmen aus diesem Betrieb wollten der

Angeklagte [REDACTED] und die Mitangeklagte

diese jedenfalls auch – ihren Lebensunterhalt verdienen bzw. –

– aufbessern.

Um geeignete Mitarbeiter für die Durchführung der von ihm beabsichtigten Folkloreshows zu gewinnen, reiste der Angeklagte bereits im Jahre 2002 und sodann mehrmals im Jahre 2003 nach Marokko. Teilweise wurden die Marokkaner aber auch von seinem in Marokko lebenden Bruder

[REDACTED] angesprochen, ob sie bei dem Projekt des Angeklagten in Deutschland mitarbeiten wollten. Zu einigen Marokkanern wurde der Kontakt

ferner durch Musiker vermittelt, die im Jahre 2002 in einem Restaurant in aufgetreten waren und die der Angeklagte gebeten hatte, für ihn nach geeigneten Leuten zu suchen, da er sich selbst vorwiegend in Deutschland aufhielt. Die Marokkaner sollten bei den geplanten Veranstaltungen unter anderem traditionelle Kleider tragen, an einer Brautschau teilnehmen, Hochzeitskleider vorführen, Henna-Malerei zeigen, Musikinstrumente spielen, kunsthandwerkliche Arbeiten zur Schau spielen oder als Tänzer auftreten; teilweise war auch eine Beschäftigung als Koch sowie als Artistenhelfer (etwa beim Auf- oder Abbau von Zelten) oder als Verkäufer von Waren vorgesehen. Der Angeklagte hatte zu diesem Zeitpunkt (2002 bis Frühjahr 2003) noch keine Verträge mit Städten und Gemeinden über die von ihm beabsichtigten Gastspielauftritte, etwa über Festplätze oder Räumlichkeiten für seine Veranstaltungen, abgeschlossen. Während seiner Zeit bei dem Zirkus hatte er erlebt, dass es dort für Vereinbarungen hinsichtlich eines Festplatzes nur einen Vorlauf von 3 oder 4 Tagen gab. Der Angeklagte hatte sich aber bereits unter anderem bei einer Firma in über Container informiert, in denen die Marokkaner eventuell untergebracht werden sollten.

Den an einer Tätigkeit für den Angeklagten interessierten, der deutschen Sprache nicht mächtigen Marokkanern wurden ausschließlich in deutscher Sprache abgefasste Verträge vorgelegt, wonach die betreffende Person „als Folkloreartist“ für die Saison 2003 engagiert wurde. Als Entgelt für „seine Darbietung“ sollte der jeweilige Folkloreartist 33,00 € je Gastspieltag zuzüglich Kost und Logis erhalten. Bezüglich der Art und Höhe der Entlohnung orientierte sich der Angeklagte an ihm bekannten Verträgen anderer Unternehmer mit dem gleichen Tätigkeitsfeld sowie an seinen früheren eigenen Verträgen bei den verschiedenen Zirkussen. Ihm war hierdurch auch bekannt, dass Mitarbeiter eines Zirkus einen Vertrag für das ganze Jahr erhalten, auch wenn nicht die ganze Zeit über Auftritte stattfinden und dass sie in der spielfreien Zeit dann zu Hause bleiben. Eine Mitwirkung Dritter bei der Abfassung der Verträge erfolgte nicht, auch beriet sich der Angeklagte im Vorfeld weder mit einem Rechtsanwalt und/oder Steuerberater noch holte er Auskünfte, zum Beispiel bei der Ausländerbehörde oder bei einer Krankenkasse, etwa wegen der von ihm zu beachtenden Bestimmungen ein. Alle Verträge aus dieser Anfangszeit datierten

auf den 20.3.2003 und waren – mit Ausnahme des Namens der jeweils engagierten Person – vom Text her identisch. Eine Unterscheidung danach, für welche Tätigkeit der jeweilige Arbeitnehmer engagiert werden sollte, erfolgte in den Verträgen nicht.

Vor der Unterzeichnung der Verträge in Marokko erläuterte der Angeklagte den Marokkanern den Inhalt des Engagementvertrages, wobei er ihnen auch sagte, dass sie mindestens 500,00 bis 800,00 € monatlich verdienen würden. Hierbei handelt es sich um die Summe, die von den Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen als Minimum für den Lebensunterhalt in Deutschland angesehen wird. Einigen Marokkanern erzählte der Angeklagte außerdem, dass er in Deutschland viel Geld für die Krankenversicherung für sie zahlen müsse.

Mit Fax-Schreiben vom 12.5.2003 kündigte der Angeklagte

den Ausländerbehörden in Hannover die neugegründete „Firma“

als Projekt an, durch das Tradition, Kultur, Animation und Gewerbe Marokkos Deutschland näher gebracht werden sollte. Unterschrieben worden war das Fax-Schreiben von der Angeklagten mit „JA“. Die beigefügte

Konzeptdarstellung hatte die Überschrift „Marrakesch – Perle des Orients Exotisches aus 1000 und einer Nacht“. Danach sollte eine Erlebniswelt zum Kennenlernen, Anfassen und Ausprobieren dargeboten werden. Es sollten Original-Berberzelle aufgestellt und darin Basare aufgebaut sowie künstlerische und kulturelle Darbietungen gezeigt werden, unter anderem folkloristische und artistische Schauspiele, traditionelle Festivitäten wie zum Beispiel Hochzeiten, Tänze und Musik, Henna-Maleri, Gastronomie sowie Hand- und Kunsthandwerk. Hierzu sollten 40 bis 50 marokkanische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen benötigt werden, um eine möglichst authentische Atmosphäre zu schaffen. Als Verantwortlicher und Ansprechpartner wurde

genannt

Die Angeklagten

und

sprachen in der Folgezeit

mehrfach persönlich bei der Ausländerbehörde in Hannover vor, da diese der Visaerteilung zustimmen mußte.

In Marokko hatten inzwischen über 40 Marokkaner einen Engagementvertrag unterschrieben. Sie beantragten damit sowie mit weiteren persönlichen Unterlagen bei der deutschen Botschaft in Rabat ein Visum, um in Deutschland eine Arbeit als Artist oder Artistenhelfer aufzunehmen. Teilweise fügten sie ihren Anträgen Bescheinigungen des marokkanischen Kultusministeriums zur Glaubhaftmachung ihrer Aktivitäten im artistischen und künstlerischen Bereich bei, wobei diese von verschiedenen Regionaldirektionen ohne entsprechende Berechtigung ausgestellt worden waren. Obwohl bei der deutschen Botschaft und auch bei dem Fachbereich Recht und Ordnung – Ausländerangelegenheiten – der Stadt Hannover erhebliche Zweifel an der Qualifikation der Antragsteller bestanden, weil in den Pässen der Antragsteller als Berufsbezeichnung unter anderem Fahrer oder Installateur angegeben war, wurden die Visa erteilt. Ein Großteil der Gruppe reiste dann am 22./23.6.2003 per Bus nach Deutschland ein. In Dortmund wurden die Marokkaner von dem Bruder des Angeklagten ~~dem früheren Mitangeklagten~~ sowie dem Mitarbeiter ~~der für den~~ Angeklagten bis Ende 2004 als „Mädchen für alles“ tätig war, und weiteren Personen mit Pkws abgeholt und nach Hannover gebracht. Hier wurden sie teilweise in Zimmern, die der Angeklagte in einem Studentenwohnheim in der ~~angemietet hatte, überwiegend aber~~ oft zu vier oder fünf je Zimmer, in dem früheren chinesischen Pavillon auf dem ehemaligen EXPO-Gelände untergebracht, den der Angeklagte ~~angemietet~~ hatte, der aber zum Wohnen ungeeignet war. Die sanitären Anlagen bestanden aus Toiletten und Waschbecken, die noch aus der Zeit der EXPO übrig geblieben und angeschlossen waren. Im Laufe der Zeit wurde dann von dem Marokkaner ~~zusätzlich eine Dusche für ca. 40 Personen~~ installiert. Einige Marokkaner wohnten auch – jeweils zu mehreren – in Wohnwagen, die der Angeklagte auf dem EXPO-Gelände aufgestellt hatte. Die Lebensmittel für die Verpflegung wurden von dem Angeklagten gestellt, zubereitet wurde das Essen, das überwiegend aus Bohnen und Toast oder Fladenbrot und gelegentlich auch aus Hähnchenfleisch bestand, von einigen der eingereisten Marokkanerinnen. Teilweise durften sich die Marokkaner auch selbst Lebensmittel aus dem Basar des Angeklagten besorgen, in dem einige von ihnen dann auch arbeiteten.

Nach einer kurzen Probezeit erfolgte zunächst eine kleine Werbeaufführung am Kröpcke und beim Masala-Festival auf dem Weißekreuzplatz in Hannover. Anschließend wurden die Folkloreshows u.a. in Bad Münder, Bad Zwischenahn, Nordenham, Wolfsburg und Bielefeld durchgeführt, bei denen die Gruppe jeweils zwischen 7 bis 10 Tagen in einer Stadt auftrat. Unter der Woche wurde ein Gastauftritt durchgeführt, an den Wochenenden zwei. Die Zuschauerzahlen waren eher mäßig, lediglich in Bielefeld wurden die Veranstaltungen von einer größeren Menge von Besuchern verfolgt. Die Tour endete Oktober/Anfang November 2003. Danach fanden bis zum Jahresende keine Veranstaltungen mehr statt.

Der Angeklagte zahlte den Marokkanern zwar ein Entgelt für ihre Arbeitsleistungen, dies jedoch unregelmäßig und auch nicht in der vertraglich vereinbarten Höhe von 33,00 € pro Gastspieltag; in der spielfreien Zeit erhielten die Marokkaner überhaupt kein Geld. Teilweise reisten die Marokkaner während dieser Zeit nach Marokko zurück, andere blieben in Deutschland und besuchten Verwandte und Bekannte oder hielten sich weiterhin auf dem EXPO-Gelände auf und lebten von der Unterstützung durch Angehörige und Freunde. Der Angeklagte gab gegenüber den Marokkanern an, dass er ihnen wegen der niedrigen Zuschauerzahlen nicht mehr Geld geben könne, außerdem müsse er hohe Versicherungsbeiträge für sie zahlen; wenn sich die Situation gebessert habe und mehr Menschen die Veranstaltungen besuchen würden, werde er ihnen den versprochenen Lohn nachzahlen. Die Marokkaner akzeptierten dies als Erklärung für die unzureichende Bezahlung. Zum einen sahen sie selbst, dass nur wenige Zuschauer zu den Gastauftritten kamen, zum zweiten waren sie insbesondere deshalb nach Deutschland gekommen, um sich hier ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu sichern. Ihnen war bekannt, dass hierfür ein ununterbrochener Aufenthalt von 5 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist und dass sie erst danach ihren Arbeitsplatz frei wählen konnten. Dieses Ziel wollten sie unter allen Umständen erreichen. Dies wußte der Angeklagte und nutzte es für seine Zwecke aus.

Während sich der Angeklagte von Anfang an hauptsächlich um die praktische Arbeit gekümmert hatte und mit den Marokkanern zu den Gastspielorten gereist war, übernahm die Angeklagte zunehmend die verwaltungstechnischen Tätigkeiten im Betrieb. Diese waren anfangs noch von Büroangestellten erledigt worden, welche den Betrieb jedoch Ende 2003 verließen. Dem Angeklagten waren die Buchführungs- und sonstigen bei der Führung des Betriebes – neben den rein praktischen Tätigkeiten – anfallenden Arbeiten schnell über den Kopf gewachsen, er kümmerte sich nicht darum. Mit ursächlich hierfür war, dass in dem Heimatland des Angeklagten bis heute Firmen anders geführt werden und der Angeklagte während seiner langjährigen Tätigkeit bei verschiedenen Zirkusunternehmen mitbekommen hatte, dass derartige administrative Arbeiten im Rahmen der Führung des Betriebes zu kurz kamen. Die Angeklagte, welche die Überforderung ihres Ehemannes erkannte, übernahm daraufhin die Verhandlungen unter anderem mit dem Finanzamt, den Krankenkassen und der Rentenversicherung, sie korrespondierte auch mit den Ausländerbehörden und der Bundesagentur für Arbeit. Dabei war ihr durch Besuche bei den Veranstaltungen, bei denen sie die geringe Zuschauerzahl sah, aber auch durch Gespräche mit dem Angeklagten und durch die bei ihren Tätigkeiten für das Unternehmen gewonnenen Erkenntnisse klar, dass der Betrieb in finanziellen Problemen steckte und dementsprechend der vereinbarte Arbeitslohn gar nicht gezahlt und nicht alle eingereisten Marokkaner ordnungsgemäß versichert werden konnten. Tatsächlich wurden denn auch nur einige der Marokkaner krankenversichert und diese auch nur für kurze Zeit, nämlich vom 18.7. bis 31.10.2003

und

und

oder vom

1.12. bis 31.12.2003 /

). Die Anmeldungen waren vor dem Hintergrund erfolgt, dass für die Verlängerung der Aufenthaltstitel auch das Bestehen einer Krankenversicherung Voraussetzung war und dies von der Ausländerbehörde oder der Bundesagentur für Arbeit zumindest stichprobenartig überprüft werden konnte. Der nur kurze Anmeldezeitraum sowie das überwiegende Unterlassen

einer Anmeldung der engagierten Marokkaner beruhte darauf, dass dadurch nicht unerhebliche Kosten gespart werden konnten.

Die ersten Verlängerungsanträge zur Ausübung einer Beschäftigung wurden am 3.9.2003 vorgelegt. Für die Erteilung der Aufenthaltstitel waren die Ausländerbehörden der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover zuständig, welche dabei mit der Bundesagentur (früher Bundesanstalt) für Arbeit zusammenwirken mußten, die ihrerseits ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Beschäftigung erteilen mußte. Die Ausländerbehörden schickten dazu die Zustimmungsanfragen gemeinsam mit weiteren Unterlagen wie dem Engagementvertrag und einer Stellenbeschreibung an die Bundesagentur für Arbeit. Diese legte die Unterlagen ihrerseits dem Künstlerdienst der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung vor, von welchem der Arbeitsmarkt dahingehend geprüft wurde, ob es deutsche oder bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer gab, die für die Stelle zur Verfügung stünden und welche deshalb dem Arbeitgeber für die vorgesehene Tätigkeit vorschlagen werden konnten. Je nach dem Ergebnis der Prüfung wurde der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit mitgeteilt, ob Einwände gegen die Erteilung der Zustimmung bestehen. Die Entscheidung über die Zustimmung traf dann die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit (bzw. das Landesarbeitsamt), welche die Unterlagen anschließend zusammen mit ihrer Entscheidung an die zuständige Ausländerbehörde zurücksandte, die ihrerseits daraufhin die Verlängerungsanträge beschied. Neben der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit war Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel, dass die Antragsteller genug verdienten, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu könne. Die Ausländerbehörden veranschlagten dabei einen Verdienst von mindestens 500,00 bis 800,00 € für die Lebenshaltung in Deutschland. Ferner war die Anmeldung zur Kranken- und Rentenversicherung durch den Arbeitgeber und die Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge eine bekannte, wenn auch nicht ausdrücklich formulierte Bedingung für die Erteilung der Aufenthaltstitel. Dies wußten sowohl der Angeklagte, welcher den Maroc-Basar mit Angestellten betrieb, als auch die Angeklagte

weiche in ihrer Praxis mehrere Mitarbeiter beschäftigte und dort ihren diesbezüglichen Pflichten verschriftsmäßig nachkam.

Das Procedere lief bei diesen und den nachfolgenden Verlängerungsanträgen immer nach demselben Schema ab:

Die marokkanischen Antragsteller füllten die einzelnen Spalten der Verlängerungsanträge aus, wobei sie sich zumindest anfangs teilweise von anderen Marokkanern oder aber dem Angeklagten oder dessen Mitarbeitern helfen ließen, und unterschrieben sie dann. In den Anträgen wurde unter anderem nach dem Zweck und der beabsichtigten Dauer des Aufenthaltes gefragt sowie danach, aus welchen Mitteln der Lebensunterhalt bestreiten wird. Die Fragen waren nicht nur in deutscher, sondern auch in englischer und französischer Sprache abgefaßt. Oberhalb der Zeile, in der von dem Antragsteller die Unterschrift zu leisten war, wurde dieser – ebenfalls in den genannten Sprachen – darauf hingewiesen, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen müssen und Falschangaben eine Straftat nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (bzw. ab 2005 nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG) darstellen würden. Mit ihrer Unterschrift unter den Antrag erklären die Antragsteller, so der Hinweis, dass die Angaben von ihnen stammen und der Wahrheit entsprechen.

Die Anträge wurden anschließend zusammen mit weiteren Unterlagen bei der jeweils zuständigen Ausländerbehörde abgegeben.

Als Engagementvertrag zu den Verlängerungsanträgen von September 2003 wurde wiederum der Vertrag vom 20.3.2003 vorgelegt. Die Marokkaner erhielten Fiktionsbescheinigungen oder Aufenthaltstitel bis Anfang 2004, dies schon allein deshalb, weil der eingereichte Vertrag nur die Saison 2003 umfasste.

Im Dezember 2003 wurde erneut von einer Vielzahl von Marokkanern die Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel beantragt. Die Marokkaner fügten jeweils einen von ihnen unterschriebenen neuen Engagementvertrag des Orientalischen Kultureventmanagements vom 14.12.2003 dem von ihnen unterschriebenen Antrag bei. Auch bei diesen Anträgen war angekreuzt, dass sie den Lebensunterhalt mit ihrem Arbeitseinkommen, welches sie von dem

Orientalischen Kultureventmanagement erhalten sollten, bestreiten würden. Die Verträge vom 14.12.2003 waren ebenso wie die Verträge zuvor inhaltsgleich. Das Engagement als Folkloreensemble galt diesmal für die Saison 2004, die Gage betrug wiederum 33,00 € pro Gastspieltag.

Ende 2003 stellten folgende Personen Anträge auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung:

Ende Oktober/Anfang November 2003:

(Ankl.pkt. 4)

sowie am 14. und 15.12.2003:

und

am 17.12.2003:

am 23.12.2003: (Ankl.pkt. 5).

Während die Angeklagten in den ersten Monaten nach der Einreise der Marokkaner nach Deutschland noch an einen Erfolg des Projekts des Angeklagten geglaubt hatten, war ihnen inzwischen klar geworden, dass die Zuschauerzahlen bei den Veranstaltungen weit hinter den Erwartungen zurückblieben und dass den Marokkanern schon mangels ausreichender Einnahmen der vertraglich vereinbarte Lohn nicht würde gezahlt werden können, zumal in den ersten Monaten des neuen Jahres überhaupt keine Gastauftritte stattfanden. Auch die Marokkaner wußten aufgrund der bereits gemachten Erfahrungen, dass sie nicht entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen entlohnt worden waren und keine Aussicht bestand, dass sich hieran künftig etwas ändern würde.

Die Marokkaner und erhielten zunächst lediglich eine Fiktionsbescheinigung, die anderen Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis. Den befristet erteilten Aufenthaltserlaubnissen war folgende Auflage beigefügt: „Selbständige Erwerbstätigkeit oder vergleichbare unselbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Unselbständige Erwerbstätigkeit nur gemäß § 5

Nr. 9 AAV und gemäß gültiger Arbeitsgenehmigung gestattet. Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt mit Beendigung der Beschäftigung beim [REDACTED] Hannover. Die Aufenthaltsgenehmigung erlischt bei Bezug von Sozialhilfeleistungen für sich oder unterhaltsberechtigte Familienangehörige und/oder bei Inanspruchnahme von Wohngeld.“ Die Fiktionsbescheinigungen enthielten unter anderem folgende Eintragung: „Unselbständige Erwerbstätigkeit nur gemäß § 5 AAV und gemäß gültiger Arbeitsgenehmigung gestattet.“ bzw. „Unselbständige Erwerbstätigkeit erlaubt für eine zustimmungsfreie Tätigkeit gemäß BeschVerfV, sowie nach Maßgabe einer noch von der Arbeitsverwaltung zu erteilenden Zustimmung.“ Soweit zunächst nur Fiktionsbescheinigungen erteilt wurden, nach denen der Aufenthalt in der Regel für die Dauer von 3 Monaten nach Antragstellung bis zur Bescheidung als erlaubt galt, beruhte dies – auch bei den späteren Fällen – darauf, dass entweder die eingereichten Unterlagen nicht vollständig waren oder die Behörden noch weitere Nachweise wie etwa eine Gehaltsbescheinigung und/oder einen Tourneeplan forderten oder dass die Arbeitserlaubnis noch fehlte.

Auch im Jahre 2004 wurden die Gastpielauftritte, die unter anderem in Walderode sowie Bad Zwischenahn erfolgten, im Durchschnitt von keiner größeren Anzahl von Zuschauern als im Vorjahr besucht, so dass der Angeklagte [REDACTED] den Marokkanern auch in diesem Jahr weder den vertraglich vereinbarten noch den mündlich versprochenen Lohn zahlte, sondern ihnen vielmehr überwiegend unregelmäßig geringfügige Beträge zwischen 20,00 und 50,00 € zusteckte oder ihnen 200,00 oder auch mal 300,00 € monatlich zahlte, wenn die Besucherzahlen besser waren.

Unter dem 30.3.2004 stellten erneut verschiedene Marokkaner Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, nämlich

und

und

(Ankl.pkt. 6). Bis auf

und

fügten

sie den Anträgen eine „Gehaltsbescheinigung“ bei, wonach sie für die Monate

Juli bis Oktober 2003 jeweils ein ausbezahltes Gehalt von mindestens 207,00 € bis 369,00 € erhalten hätten. Diese Bescheinigungen waren im Dezember 2003 von den jeweiligen Antragstellern unterschrieben worden, wobei sie wußten, dass die darin aufgeführten Zahlen nicht zutreffend waren. Den Anträgen wurde erneut der Vertrag vom 14.12.2003 für die Saison 2004 beigelegt.

und
erhielten zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung, den anderen Marokkanern wurden Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Im Dezember 2004 beantragten [redacted] und [redacted] (Ankl.pkt. 10) sowie (Ankl.pkt. 12) eine Verlängerung ihres Aufenthaltstitels unter Bestätigung eines Engagementvertrages vom 9.12.2004 für die Saison 2005.

Im Jahre 2005 erweiterte der Angeklagte das Gebiet, in dem die Veranstaltungen durchgeführt wurden, auf angrenzende europäische Länder, vor allem auf Frankreich und Belgien, da insbesondere in Frankreich zahlreiche Marokkaner leben und der Angeklagte davon ausging, dass deshalb die Zuschauerresonanz dort größer sein würde. Um die Klärung der mit den Auslandsaufenthalten verbundenen ausländerrechtlichen und krankensicherungsrechtlichen Fragen kümmerte sich der Angeklagte dabei nicht; die Aufenthaltstitel galten ebenso wie die Arbeitserlaubnis nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es fanden unter anderem in Grenoble, Avignon, Nîmes und Lyon Gastspieleauftritte statt. Tatsächlich kamen auch mehr Besucher zu den Aufführungen als in Deutschland. Gleichwohl erhielten die mitgereisten Marokkaner noch immer nicht 500,00 bis 800,00 € Gage pro Monat, schon gar nicht in den spielfreien Monaten. Immer wieder fuhr die Gruppe in spielfreien Zeiten auch zurück nach Hannover, wo die Marokkaner weiterhin auf dem EXPO-Gelände wohnten. In dieser Zeit erhielten sie außer freier Kost und Logis kein Entgelt.

Im Juli 2005 gründete [redacted] trotz der schlechten Auftragslage die Firma B & B [redacted] GmbH (im folgenden B & B GmbH) mit Sitz in Seelze, unter der Wohnanschrift der beiden Angeklagten. Gegenstand des Unternehmens waren die Organisation und die Veranstaltung

von Tournées orientalischen Charakters sowie der Handel mit Waren aller Art.
Neben [redacted] war seine Ehefrau, die Mitangeklagte [redacted]
[redacted] als Gesellschafterin im Handelsregister eingetragen. Beide waren
über das Geschäftskonto der B & B GmbH bei der Sparkasse Hannover
verfügungsberechtigt.

Zwischen Januar und Juli 2005 beantragte [redacted] die Verlängerung
ihrer Aufenthaltsgenehmigung, dazu reichte sie eine Erklärung des Angeklagten
vom 4.7.2005 ein, wonach sie bei ihm weiterhin als Fol-
kloreartistin beschäftigt gewesen sei (Ankl.pkt. 23).

Am 4.8.2005 beantragte [redacted] die Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung
unter Vorlage eines Engagementvertrages mit der B & B GmbH ohne Datum für
den Zeitraum 1.9.2005 bis 31.7.2006 (Ankl.pkt. 25).

Unter dem 24.10.2005 stellte [redacted] einen Antrag auf Verlängerung seiner
Aufenthaltsgenehmigung - ebenfalls mit Vertrag der B & B GmbH ohne Datum
für die laufende Saison 2005 bis zum 31.7.2006 (Ankl.pkt. 26).

Im Dezember 2005 beantragten folgende weitere Personen die Verlängerung
ihrer Aufenthaltstitel:

Am 20.12.2005 [redacted] mit Vertrag ohne Datum für den Zeitraum 1.1. bis
31.12.2006 (Ankl.pkt. 31).

am 22.12.2005 [redacted] für den Engagementzeitraum 1.4. bis 31.7.2006
und [redacted] mit Vertrag der Firma B & B GmbH vom 25.5.2006 für den
Engagementzeitraum 1.6. bis 31.12.2006 mit einer Gage von 40,00 € pro Gast-
spieltag (Ankl.pkt. 32).

ebenso [redacted] mit Vertrag von B & B GmbH mit einer Gage von 40,00 €
pro Gastspieltag (Ankl.pkt. 33).

Am 29.12.2005 stellte [redacted] ohne Vertragsformular einen Verlängerungsantrag
(Ankl.pkt. 34).

ferner mit Vertrag für die Zeit vom 1.4. bis 31.7.2006 und für die Zeit vom 1.8. bis 31.10.2006 (Ankl.pkt. 35).

Am 30.12.2006 beantragten und eine Verlängerung mit Verträgen vom 25.5.2006 für den Zeitraum 1.4. bis 31.7.2006 (Ankl.pkt. 36).

Am 2.1.2006 folgte der Antrag von unter Vorlage eines Engagemmentvertrages mit der B & B GmbH ohne Datum für den Zeitraum 1.4.2006 bis 31.12.2006 (Ankl.pkt. 38).

am 13.1.2006 stellte einen Antrag mit Vertrag von B & B ohne Datum für den Zeitraum 1.4.2006 bis 31.7.2006 (Ankl.pkt. 39).

Am 24.1.2006 beantragte beim Landkreis Oldenburg die Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung und reichte dazu einen Vertrag mit der B & B GmbH ohne Datum für den Zeitraum 1.4. bis 31.7.2006 ein (Ankl.pkt. 41).

am 8.3.2006 stellte einen entsprechenden Antrag mit Vertrag ohne Datum für den Zeitraum 1.4. bis 31.12.2006 (Ankl.pkt. 42).

Die meisten Personen erhielten Aufenthaltserlaubnis, lediglich und wurden Fiktionsbescheinigungen erteilt.

Unter dem 25.5.2006 beantragte unter Beifügung eines Vertrages mit der B & B GmbH vom selben Tag sowie einer Stellenbeschreibung die Verlängerung seines Aufenthaltstitels für den Zeitraum 1.6. bis 31.12.2006 (Ankl.pkt. 47). Auch dieser Vertrag wies eine Gage von 40,00 € pro Gastspieltag aus. In der auf einem Vordruck der Bundesagentur für Arbeit ausgefüllten Stellenbeschreibung, welche in gleicher oder ähnlicher Weise auch für andere Marokkaner angefordert wurde, hieß es unter Arbeitszeit „Vollzeit 40 Std./Woche“ und bei Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag „monatlich in Höhe von 800,00 € brutto + Kost + Logis“, obwohl beide Angaben nicht zutreffend waren, was sowohl als auch den beiden Angeklagten bewußt war. erhielt dadurch die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis.

Trotz der schlechten Auftragslage und obwohl er wußte, dass er gar nicht in der Lage war, eine – zusammen mit den bereits in Deutschland befindlichen Marokkanern – so große Anzahl von Personen zu beschäftigen, holte

im Laufe des Jahres 2006 erneut eine Gruppe von 14 Marokkanern nach Deutschland. Diese hatten zunächst mehrfach erfolglos versucht, ein Visum zu erhalten, teilweise auch schon im September/Oktober 2005. Dies war in den ersten zwei bis drei Fällen abgelehnt worden, weil der Angeklagte

bei der deutschen Botschaft nicht mehr als seriös galt. Im Juli 2006 erteilte die deutsche Botschaft in Rabat dann in Absprache mit der Ausländerbehörde in Hannover gleichwohl die beantragten Visa.

Am 24. bzw. 25.7.2006 beantragten folgende Personen unter Vorlage eines Vertrag mit der B & B GmbH für den Engagementzeitraum 1.8. bis 30.11.2006 bei einer Gage von 40,00 € pro Gastspieltag die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse: (1.8.2006-31.7.2007),

und

(Ankl.pkt. 52). Die Aufenthaltserlaubnisse wurden bis zum Ende des angegebenen Engagementzeitraums erteilt.

Am 27.7.2006 stellte einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels mit einem Vertrag für die Engagementzeit vom 1.8.2006 bis 31.7.2007 (Ankl.pkt. 53). Die Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt.

Ende Oktober 2006 beantragte die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung und legte später einen Vertrag mit der B & B GmbH vom 21.12.2006 vor für den Engagementzeitraum vom 1.3. bis 31.12.2007 mit einer Gage von 40,00 € pro Gastspieltag (Ankl.pkt. 55).

Im Dezember 2006 folgten die Anträge von weiteren Marokkanern auf Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel:

Am 8.12.2006 von mit Vertrag vom 23.11.2006 für den Zeitraum 1.1. bis 31.7.2007 (Ankl.pkt. 61).

ferner von und : jeweils mit Vertrag ohne Datum für die Zeit vom 1.2. bzw. 1.3. bis 31.12.2007 (Ankl.pkt. 63).

und reichten als Anlage zu ihren Anträgen Gehaltsabrechnungen von Oktober und November 2006 ein, wonach sie brutto 800,00 + 281,00 bzw. 600,00 + 281,00 € verdient haben sollten.

 beantragte mündlich die Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung gegenüber der Ausländerbehörde unter Vorlage einer Einstellungszusage von einem Vertrag für den Zeitraum 1.3. bis 31.12.2007 und einem Spielplan für die Saison 2006/ 2007 (Ankl.pkt. 64).

Auch im Jahre 2006, in welchem weiterhin insbesondere in Frankreich Veranstaltungen durchgeführt wurden, und weiterhin bis zur Verhaftung des Angeklagten im Februar 2007 hatten die Marokkaner nicht den mit ihnen vertraglich vereinbarten Lohn, sondern nur sporadisch Geldzuwendungen in unterschiedlicher Höhe erhalten. Von den vorstehend aufgeführten Personen waren 2006 nur und jeweils für die Zeit vom 1.10. bis 31.12.2006 krankenversichert, wobei am 9.2.2007 nachgemeldet worden war.

Die Kammer hat durch die in der Hauptverhandlung durchgeführte Beweisaufnahme nicht sicher feststellen können, dass die Engagementverträge in Marokko – sei es durch den Angeklagten direkt, sei es über seinen Bruder oder sonstige Mittelsmänner – vertrieben und zu Preisen zwischen 3.000,00 und 5.000,00 € verkauft wurden und dass der Angeklagte für die späteren Engagementverträge, welche von den einzelnen Marokkanern für die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels benötigt wurden, Geld von diesen verlangte. Auch hat die Kammer nicht festgestellt, dass der Angeklagte von vornherein, nämlich bereits 2003, gar nicht beabsichtigt hatte, die Marokkaner, mit denen er einen Engagementvertrag geschlossen hatte – oder einige davon – überhaupt nicht in seinem Betrieb zu beschäftigen und dass es ihm völlig egal war, über welches Repertoire an Fähigkeiten die von ihm engagierten „Folkloreartisten“ verfügten. Da es sich dabei nur um einen weiteren Tatbeitrag des Angeklagten zu dem

gewerbsmäßigen Einschleusen von Ausländern gehandelt hätte, ist insoweit kein Teilfreispruch erfolgt.

Der Angeklagte hatte im Sommer 2003 auch die vorstehend bereits erwähnten Marokkaner und mittels eines jeweils mit ihnen abgeschlossenen Engagementvertrages nach Deutschland geholt. Diese sprachen praktisch kein deutsch und hatten mit Ausnahme von , welcher in Marokko Soziologie studiert hatte, nur eine geringe Schulbildung. Der Angeklagte zahlte ihnen in dem hier maßgeblichen Zeitraum ab Februar 2005 – wie schon zuvor – nicht die vertraglich vereinbarten Gagen in Höhe von 33,00 bis 40,00 € pro Gastspieltag, bzw., wie mündlich zugesichert, in Höhe von 600,00 bis 800,00 € pro Monat, wobei er wußte, dass die Marokkaner nur im Besitz einer Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit in seinem Betrieb waren, sich also nicht anderswo noch etwas dazu verdienen konnten, sondern vielmehr von ihm wirtschaftlich und insbesondere auch bezüglich ihrer Unterkunft und sonstigen Lebenshaltung von ihm abhängig waren. Der Marokkaner erhielt von dem Angeklagten in den Jahren 2005 und 2006 nur jeweils 350,00 € für die gesamte Saison, im Jahre 2006 in Nîmes einen Betrag in Höhe von 250,00 € und Ende des Jahres noch einmal 150,00 €, ansonsten ab und an einmal Beträge in der Größenordnung von 20,00 € und im Jahre 2007 überhaupt nichts mehr. An zahlte der Angeklagte, jedoch sehr unregelmäßig, Beträge von 50,00 €, die Marokkanerin hatte im Jahre 2005 überhaupt keinen Verdienst. bekam, verteilt auf 3 Zahlungen, von dem Angeklagten insgesamt 700,00 €. Auch die Marokkaner und wurden von dem Angeklagten nur geringfügig entlohnt, so dass sie, ebenso wie die Vorgenannten, von der Unterstützung durch ihre Familie und Freunde leben mußten. Sie unterschrieben jedoch, wie bereits zuvor, weiterhin die Engagementverträge, weil sie in Deutschland bleiben wollten und hier eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis anstrebten. Ihnen war bekannt, dass sie sich hierfür 5 Jahre lang ununterbrochen im Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland aufhalten mußten und dass sie für die Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigungen auf einen Arbeitsvertrag mit dem Angeklagten angewiesen waren, da sich ihre Aufenthaltstitel und die Arbeitserlaubnisse auf eine Beschäftigung in dessen Betrieb bezogen. Sie waren zudem nicht gewandt und, auch bedingt durch ihre Herkunft, nicht selbstbewußt genug, um sich etwa an die deutschen Behörden zu wenden und diese um Hilfe zu bitten, zumal sie für diesen Fall eine Ausweisung in ihr Heimatland fürchteten, welche sie aber unter allen Umständen vermeiden wollten, schon aus Scham, weil sie ja gerade nach Deutschland gegangen waren, um sich hier eine bessere Existenz aufzubauen. Diese Umstände waren dem Angeklagten bewußt, er nutzte sie dazu aus, die Marokkaner trotz der desolaten wirtschaftlichen Lage seines Betriebes an sich zu binden und wußte zugleich, dass diese sich über ihren geringen Verdienst nicht anderweitig beschweren würden. Von den genannten Marokkanern hatte der Angeklagte im fraglichen Zeitraum allein

krankenversichert und zwar für die Zeit vom 1.10. bis 31.12.2006. Die geschilderte Situation betraf den Marokkaner bis Anfang 2007 (Ankl.pkt. 70), bis November 2006 (Ankl.pkt. 71), die Marokkanerin bis zu ihrer Heirat im Juni 2005 (Ankl.pkt. 73), bis Juli 2006 (Ankl.pkt. 74), bis Januar 2006 (Ankl.pkt. 76), ebenfalls bis Januar 2006 (Ankl.pkt. 77), bis September 2006 (Ankl.pkt. 78) und bis Anfang 2007 (Ankl.pkt. 79).

III.

Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf den diesbezüglichen Angaben beider Angeklagten in der Hauptverhandlung. Die Feststellungen zu der Vorgeschichte der Taten stützen sich auf die dahingehenden, überzeugenden Angaben des Angeklagten

Die Kammer sieht keinen Anlass, an deren Richtigkeit zu zweifeln.

Die Feststellungen zu den einzelnen Taten, soweit sie nach der teilweisen Einstellung der Vorwürfe aus der Anklageschrift nach § 154 Abs. 2 StPO bzw.

der teilweisen Beschränkung nach § 154 a Abs. 2 StPO noch Gegenstand des Verfahrens gewesen sind, gründen sich auf die Einlassungen der Angeklagten. Beide Angeklagten haben diese ihnen zur Last gelegten Taten so, wie sie festgestellt wurden, voll umfänglich gestanden. An der Richtigkeit der Geständnisse haben sich für die Kammer keine Zweifel ergeben, weil diese durch die weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung verifiziert worden sind, hinsichtlich der Angeklagten insbesondere durch die

im Rahmen der angeordneten Überwachung der Telefonanschlüsse des Angeklagten aufgezeichneten und durch Abspielen in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen, im Protokoll näher bezeichneten Telefongespräche.

Die Feststellungen zu dem Ablauf bei der Beantragung eines Visums und später dann bei dem Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels sowie zu dem Zusammenwirken der beteiligten Behörden haben ihre Grundlage in den diesbezüglichen, entsprechenden Angaben der Zeugen

und die Feststellungen zu den Krankenversicherungszeiten aus der durch eine Auswertung der von der IKK Niedersachsen und der Deutschen Rentenversicherung übermittelten Unterlagen von der Bundespolizeiinspektion erstellten Tabelle, deren Daten im einzelnen mit der Zeugin [REDACTED] erörtert worden sind.

Die Feststellungen zu den einzelnen von den Marokkanern gestellten Anträgen auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung, zu den jeweiligen Engagementverträgen, Stellenbeschreibungen, Spielplänen und Gehaltsabrechnungen sowie zu den erteilten Aufenthaltstiteln beruhen auf den im Wege des Selbsttätigkeitsverfahrens nach § 240 Abs. 2 StPO in die Hauptverhandlung eingeführten Urkunden, die Feststellungen zu den Lebensumständen der eingereisten Marokkaner auf den ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls vernommenen Zeugen marokkanischer Herkunft, welche mit Ausnahme des Zeugen [REDACTED] dessen Aussage aber allein deshalb schon unglaubhaft ist, angegeben haben, dass sie von dem Angeklagten nicht den vertraglich vereinbarten Lohn erhalten haben, sondern deutlich niedrigere Beträge und diese auch nur unregelmäßig.

Die Kammer hat die noch unerledigten Beweisanträge der Angeklagten nicht mehr beschieden und auch keine weiteren Beweise mehr erhoben, weil beide Angeklagten nach teilweise durchgeführter Beweisaufnahme ein Geständnis abgelegt haben; dem veränderten Prozessverhalten der Angeklagten und ihrer Verteidiger war schlüssig ein Verzicht auf die zuvor gestellten Beweisanträge zu entnehmen (vgl. BGH, NSIZ-RR 2004, 5).

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen haben sich die Angeklagten des gemeinschaftlichen Einschleusens von Ausländern durch Falschangaben der betroffenen Marokkaner gegenüber den Ausländerbehörden in 25 Fällen schuldig gemacht, wobei die Taten zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit stehen, § 53 StGB. Die Angeklagten haben den aus Marokko eingereisten Personen Hilfe geleistet, unrichtige Angaben zu machen, um für sich eine Aufenthaltsgenehmigung zu beschaffen, indem der Angeklagte

mit ihnen auch und gerade zur Vorlage bei den Ausländerbehörden bestimmte Engagementverträge abgeschlossen hat, die ein festes Arbeitseinkommen in auskömmlicher Höhe vorspiegeln, und im Zusammenwirken mit der Angeklagten Gehaltsbescheinigungen und Spielpläne erstellte, damit diese bei der Beantragung der Aufenthaltsgenehmigungen vorgezeigt oder nachgereicht werden konnten, nachdem die Ausländerbehörden entsprechende Nachweise gefordert hatte.

Durch die unrichtigen Angaben zur Finanzierung des Lebensunterhalts haben die Marokkaner ihrerseits den Tatbestand des § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG bzw. § 96 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verwirklicht. Das Benutzen unrichtiger Angaben durch die eingereisten Marokkaner liegt hier darin, dass diese in den von ihnen unterschriebenen und bei den jeweils zuständigen Ausländerbehörden eingereichten Anträgen angaben, sie würden ihren Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen bestreiten, was tatsächlich jedoch nicht der Fall war, da sie einen Arbeitslohn in Höhe von mindestens 500,00 €, wie er dafür erforderlich gewesen wäre, zu keinem Zeitpunkt erhalten haben, was ihnen bewußt war.

Darüber hinaus haben diejenigen Antragsteller, welche zusammen mit ihrem Antrag eine von ihnen unterzeichnete Gehaltsbescheinigung eingereicht haben, auch insoweit unzutreffende Angaben gemacht, als sie bestätigt haben, für bestimmte Monate Zahlungen in der in der jeweiligen Gehaltsbescheinigung dafür ausgewiesenen Höhe erhalten zu haben, während diese so gar nicht geleistet worden waren, was den Antragstellern bekannt war.

Die unrichtigen Angaben erfolgten mit dem Ziel, eine Aufenthaltsgenehmigung – und nicht allein eine Duldung – zu erlangen; die aus Marokko eingereisten Personen strebten eine Verlängerung ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland an.

Für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der unrichtigen Angaben i. S. d. § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG bzw. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ist es ausreichend, dass der Täter (hier die jeweiligen marokkanischen Antragsteller) in einem ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels Angaben macht, welche mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Dass die Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltsgenehmigung geführt haben oder dass sie dazu geeignet waren, ist nicht erforderlich, ebenso wenig kommt es darauf an, ob dem begünstigten Ausländer bei zutreffendem Sachvortrag ein Aufenthaltstitel gewährt worden wäre. Vielmehr genügt es, dass die Angaben für das ausländerrechtliche Verfahren von Bedeutung sind, weil sie im allgemeinen zur Verschaffung eines unrechtmäßigen Aufenthaltstitels geeignet sind (vgl. OLG Karlsruhe, NSIZ-RR 2004, 376 ff.).

Die oben aufgeführten Angaben der Marokkaner waren für das ausländerrechtliche Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung von Belang. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG wird die Aufenthaltsgenehmigung in der Regel versagt, wenn der Ausländer seinen Lebensunterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nicht aus eigener Erwerbstätigkeit, eigenem Vermögen oder sonstigen eigenen Mitteln, aus Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen oder Dritten, aus Stipendien, Umschulungs- oder Ausbildungsbeihilfen, aus Arbeitslosengeld oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln bestreiten kann. Denn öffentliche Interessen sprechen gegen den (erstmaligen oder weiteren) Aufenthalt, wenn der Einsatz öffentlicher Mittel ohne eigene Beitragsleistung bereits absehbar ist. Auch nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung

eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers dann gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Die Angeklagten haben zwar teilweise selbst oder durch Dritte die Unterlagen zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse bei den Ausländerämtern abgegeben. Jedoch haben die betroffenen Marokkaner selbst jeweils die Verlängerungsanträge und die Engagementverträge sowie die Gehaltsabrechnungen unterschrieben, mithin waren sie auch in diesen Fällen diejenigen, welche für die Falschangaben verantwortlich waren.

Beide Angeklagten handelten vorsätzlich, insbesondere auch die Angeklagte . Der Täter-Vorsatz des § 92 a AuslG, der eine zur selbständigen Tat aufgewertete Beihilfe unter Strafe stellt, bestimmt sich nach den für § 27 StGB geltenden Grundsätzen. Der Täter handelt daher bereits dann vorsätzlich, wenn er erkennt, dass seine Hilfeleistung an sich geeignet ist, die fremde Tat zu fördern (vgl. Fischer, StGB, 55. Aufl., § 27 Rn. 22). Dies war auch bei der Angeklagten der Fall; sie wußte, dass ohne ihre Mitwirkung durch die Erledigung der schriftlichen Arbeiten, wie das Aufstellen der Spielpläne und das Aufsetzen der Gehaltsbescheinigungen, und ihre Verhandlungen mit den Behörden den Marokkanern keine Verlängerung ihrer Aufenthaltstitel erteilt worden wäre und wollte ihren Beitrag zu den Taten und damit auch die Taten als eigene.

Des weiteren erhielten die Angeklagten für ihre Hilfeleistungen einen Vermögensvorteil im Sinne des § 92 a Abs. 1 Nr. 1 AuslG bzw. § 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Ausreichend ist insoweit, dass die Einschleusung des Ausländers als Mittel zur Erlangung des Vermögensvorteils dienen soll. Einen Vermögensvorteil stellt jede günstigere Gestaltung der Vermögenslage dar. Dieser lag hier darin, dass der Angeklagte , was der Angeklagten bekannt war und von ihr gebilligt wurde, an die eingereisten Marokkaner niedrigere Löhne als vereinbart zahlte und

überwiegend keine Sozialversicherungsbeiträge leistete (vgl. insoweit Westphal/Stoppa, Straftaten bei unerlaubter Einreise und unerlaubten Aufenthalt von Ausländern, NJW 1999, 2137 ff., 2143). Die Angeklagten handelten zudem „wiederholt“ im Sinne des § 92 a Abs. 1 Nr. 2 AuslG bzw. § 96 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Wiederholtes Handeln nach den genannten Bestimmungen liegt vor, wenn der Täter mehr als einmal zu einer der in § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 oder Abs. 2 AuslG bzw. § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder Hilfe leistet. Dass er bereits bei der vorangegangenen Einschleusung zusätzlich eine der Tatbestandsmodalitäten des § 92 a Abs. 1 AuslG bzw. § 96 Abs. 1 AufenthG wie Handeln wegen eines Vermögensvorteils, zugunsten von mehreren Ausländern oder wiederholtes Handeln erfüllt hatte, ist nicht erforderlich, ebenso braucht die frühere Handlung nicht bestraft oder sonst geahndet worden zu sein (vgl. BGH, NJW 1999, 2829).

Die Angeklagten und handelten nach einem gemeinsamen Plan, und zwar arbeitsteilig. Die Angeklagte kümmerte sich, wie ausgeführt, um die schriftlichen Dinge und die Verhandlungen mit den Behörden. Beide Angeklagten haben deshalb als Mittäter im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB gehandelt.

Die Angeklagten handelten auch gewerbsmäßig im Sinne des § 92 a Abs. 2 Nr. 1 AuslG. Gewerbsmäßigkeit liegt bereits dann vor, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen. Das war vorliegend der Fall, denn die bei den Gastspielen beschäftigten Marokkaner sollten durch ihre Auftritte bzw. den Verkauf von Eintrittskarten für diese gewisse Einnahmen für die beiden Angeklagten erzielen. Unerheblich ist, dass die hierdurch erwirtschafteten Summen angesichts der geringen Besucherzahlen bei den Gastspielen möglicherweise kaum die Auslagen gedeckt haben. Für die Erwerbsmäßigkeit kommt es nicht auf den im Einzelfall tatsächlich erzielten Gewinn an, sondern auf das Gewinnstreben des Täters (BGH, NSIZ 1995, 85). Die Angeklagten handelten auch in Wiederholungsabsicht, weil sie daran mitwirkten, dass den Marokkanern nach

Auslaufen ihrer Aufenthaltstitel neue Aufenthaltsgenehmigungen erteilt wurden, was von vornherein gewollt war.

Die Kammer konnte bei beiden Angeklagten die Voraussetzungen eines bandenmäßigen Handelns nach § 92 a Abs. 2 Nr. 1 AuslG bzw. § 96 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht feststellen. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt der Begriff der Bande auch bei dem Tatbestand des Einschleusens von Ausländern den Zusammenschluss von mindestens drei Personen voraus, die sich mit dem Willen verbunden haben, künftig für eine gewisse Dauer mehrere selbständige, in einzelnen noch ungewisse Straftaten des im Gesetz genannten Deliktstyps zu begehen (vgl. BGH, wistra 2001, 431). Ein gefestigter Bandenwille ist dabei allerdings nicht erforderlich. Zwar hat die Beweisaufnahme ergeben, dass einige der eingeschleusten Marokkaner in Marokko von dem Bruder des Angeklagten

angesprochen worden sind, ob sie nach Deutschland reisen und dort für das Projekt des Angeklagten etwa als Folkloreartist arbeiten würden. Auch setzt die Begehung eines Bandendelikts nicht voraus, dass alle Bandenmitglieder am Tatort sind; ausreichend ist vielmehr, wenn zwei Bandenmitglieder, von denen eines täterschaftlich handeln muss, am Tatort in irgendeiner Weise zusammenwirken. Es hat jedoch nicht aufgeklärt werden können, wie im einzelnen über das bloße Kontakt herstellen zwischen den interessierten Marokkanern und hinaus sich die Zusammenarbeit der Brüder gestaltete, welche Abreden etwa insoweit zwischen ihnen getroffen wurden, aus welchen Motiven heraus

gehandelt hat und ob und wenn ja, er welche Kenntnisse von den Einreisebestimmungen für die Bundesrepublik Deutschland hatte. Entsprechendes gilt hinsichtlich einer Beteiligung des ehemaligen Mitangeklagten gegen den das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 06.02.2003 gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt worden ist. Zwar steht hier als Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass dieser die im Juni 2003 zu Beginn des Projekts erstmals nach Deutschland eingereisten Marokkaner mit einem Auto aus Dortmund abholte und nach Hannover brachte. Auch verteilte er Werbezettel und half an einigen Gastspielorten unter anderem beim Aufbau der Zelte mit. Es konnte jedoch

nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, welchen konkreten Aufgabenbereich im Betrieb des Angeklagten hatte, inwieweit er in die Planungen der beiden Angeklagten und eingeweiht war und insbesondere, ob er davon wußte, dass die Höhe des von dem Angeklagten an die Marokkaner für ihre Gastspielauftritte und sonstigen Tätigkeiten gezahlten Entgelts nicht den jeweiligen Vereinbarungen in den Engagementverträgen entsprach und falls ja, ob er diesen Umstand willentlich mit getragen hat, da allein das Wissen um die Tat(ten) zur Annahme eines bandenmäßigen Handelns nicht genügt.

Der Angeklagte hat sich darüber hinaus in den Fällen 70, 71, 73, 74, 75, 77, 78 und 79 der Anklage des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233 Abs. 1 S. 1 StGB, strafbar gemacht, und zwar in der Zeit von dem Inkrafttreten der Vorschrift am 19.2.2005 bis Anfang 2007. Er hat die Marokkaner zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, welche in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer stehen, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Entscheidend ist insoweit die tatsächliche Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen, so dass es nicht darauf ankommt, dass der in den Engagementverträgen vereinbarte Lohn unter Berücksichtigung dessen, dass der Angeklagte auch für Kost und Logis aufzukommen hatte, ebenso wie die sonstigen in den Verträgen enthaltenen Regelungen nicht in nennenswerter Weise von Verträgen etwa von Zirkussen wie „Afrika, Afrika“ oder „Chiarivari“ abwichen. Der Angeklagte hat den fraglichen Ausländern während des jeweiligen Tatzeitraums nur unregelmäßig oder sogar überhaupt keinen Lohn gezahlt und sie auch nicht krankenversichert, was im Falle der Notwendigkeit etwa eines längerfristigen Krankenhausaufenthaltes schwerwiegende Folgen für den betroffenen Ausländer hätte nach sich ziehen können. Eine eigene Bewertung als auffälliges Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmer durch den Täter ist nicht erforderlich.

Der Angeklagte hat zudem die auslandsspezifische Hilflosigkeit der Marokkaner ausgenutzt. Diese waren der deutschen Sprache nicht mächtig, verfügten mit Ausnahme der ihnen gezahlten geringen Gelder über keine Barmittel und waren bezüglich der Unterkunft und Verpflegung auf den Angeklagten angewiesen. Ihre Aufenthaltstitel waren ferner an eine Tätigkeit für den Betrieb des Angeklagten geknüpft, so dass sie nicht nach Belieben und ohne Gefahr, ihren ausländerrechtlichen Status zu verlieren, zu einem anderen Arbeitgeber wechseln konnten. Diese Umstände waren dem Angeklagten bewußt und wurden von ihm zumindest billigend in Kauf genommen.

Auch die Taten des Menschenhandels stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit, § 53 StGB.

V.

Die Strafe für den Angeklagten ist, was die Taten des gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern anbelangt, in den Fällen 1 – 5 (Anlagepunkte 4, 5, 6, 10, 12) dem Strafrahmen des § 92 a Abs. 2 AuslG zu entnehmen, der Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren vorsieht und in den Fällen 6 – 25 (Anlagepunkte 23, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41, 42, 47, 52, 53, 55, 61, 63, 64) der Vorschrift des § 96 Abs. 2 AufenthG, wonach ebenfalls eine Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 10 Jahren zu verhängen ist.

Auch das Strafmaß für die 8 Fälle des Menschenhandels beträgt Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Ein minder schwerer Fall gemäß § 233 Abs. 3 StGB in Verbindung mit § 232 Abs. 5 StGB ist bei keiner dieser Taten gegeben. Vielmehr fallen diese gegenüber einem gewöhnlichen Fall des Menschenhandels in ihrem Unrechtsgehalt nicht wesentlich ab. Es handelte sich um keine Spontantaten und auch um keine erheblich untergeordneten Tatbeiträge des Angeklagten, auch lagen keine Notlagen oder vergleichbare Situationen vor, die den Angeklagten zu den Taten gebracht hätten.

Bei der Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt worden, dass dieser, wenn auch erst nach bereits fortgeschrittener Beweisaufnahme, in der Hauptverhandlung ein Geständnis abgelegt und sich damit zu den von ihm begangenen Taten bekannt hat. Darüber hinaus fiel strafmildernd ins Gewicht, dass der Angeklagte bislang unbestraft ist, dass die Taten teilweise mehrere Jahre zurückliegen und dass der durch sie erzielte Gewinn angesichts der geringen Besucherzahlen bei den Gastauftritten verhältnismäßig gering gewesen sein dürfte, auch wenn die Kammer insoweit genauere Feststellungen nicht hat treffen können. Ferner spricht zugunsten des Angeklagten, dass ihm die Taten angesichts der großzügigen Handhabung bei der Verlängerung der Aufenthaltstitel überaus leicht gemacht worden sind und dass kaum geeignete Kontrollmechanismen vorhanden sind, um ein derartiges Vorgehen zu verhindern. Die Kammer hat zu seinen Gunsten außerdem berücksichtigt, dass er als deutscher Staatsbürger ausländischer Herkunft – der Angeklagte beherrscht die deutsche Sprache nur unvollkommen – und Erstverbrecher besonders haftempfindlich ist. Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung hatte er bereits insgesamt länger als 1 Jahr und 9 Monate in Untersuchungshaft verbracht, die wegen der mit ihr einher gehenden Einschränkungen der Besuche, der Arbeitsmöglichkeiten – die späteren Anträge des Angeklagten, welcher zunächst als Hausmeister in der JVA Hannover tätig war, auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis sind zurückgewiesen worden –, Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und der Postkontrolle allgemein belastender als die Strafhaft ist. Andererseits mußte sich strafscharfend auswirken, dass er die Taten über einen längeren Zeitraum hinweg begangen hat und dass bei einzelnen der hier abgeurteilten Fällen eine Vielzahl von Aufenthaltstiteln erteilt wurden.

Bei der Höhe der für das gewerbsmäßige Einschleusen von Ausländern zu verhängenden Einzelstrafen hat die Kammer eine Unterscheidung nach zeitlichen Gesichtspunkten und nach der Anzahl der betroffenen Marokkaner berücksichtigt. Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Einzelstrafen:

1. Taten bis Ende 2003:

Anklagepunkt 4 betreffend 1 Person – 1 Jahr Freiheitsstrafe.

Anklagepunkt 5 betreffend 21 Personen – 1 Jahr und 2 Monate Freiheitsstrafe.

2. Taten von Anfang 2004 bis Dezember 2004:

Anklagepunkt 6 betreffend 16 Personen – 1 Jahr 2 Monate Freiheitsstrafe.

Anklagepunkte 10 betreffend 2 Personen und 12 betreffend 1 Person – jeweils 1 Jahr Freiheitsstrafe.

3. Taten im Jahre 2005:

Anklagepunkte 23, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41 und 42 betreffend jeweils 1 oder 2 Personen – jeweils 1 Jahr 4 Monate Freiheitsstrafe.

4. Taten im Jahre 2006:

Anklagepunkte 47, 53, 55, 61, 63 und 64 betreffend jeweils 1 Person bzw. 2 Personen – 1 Jahr 4 Monate Freiheitsstrafe.

Anklagepunkt 52 betreffend die 11 Neumietler aus Mitte 2006 – 1 Jahr 6 Monate Freiheitsstrafe.

Was die Straftaten des Menschenhandels anbelangt, so beruht die von der Kammer vorgenommene unterschiedliche Strafzumessung bei den Einzelfällen darauf, dass die Ausnutzung der Zwangslage bei den Marokkanern unterschiedlich lange andauert hat, und zwar im Einzelnen:

Anklagepunkte 70, 71 und 79 von Sommer 2003 bis Ende 2006 bzw. Anfang 2007, jeweils 1 Jahr 6 Monate Freiheitsstrafe.

Anklagepunkte 74, 76, 77 und 78 von Sommer 2003 bis Juli 2006 bzw. Januar 2006 () bzw. September 2006 ()
jeweils 1 Jahr 4 Monate Freiheitsstrafe.

Anklagepunkt 73 betreffend
Juni 2005 für den Angeklagten
Freiheitsstrafe.

, die nur vom Sommer 2003 bis
gearbeitet hat: 1 Jahr 2 Monate

Aus diesen Einzelstrafen hat die Kammer gemäß §§ 53, 54 StGB unter nochmaliger Abwägung der vorgenannten für die Strafzumessung relevanten Gesichtspunkte für den Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten gebildet, welche tat- und schuldangemessen ist. Die Kammer hat dabei in Anbetracht der Gleichartigkeit der Begehungsweise und des engen zeitlichen Zusammenhangs der Taten einen starken Strafzusammenzug vorgenommen.

Gegen den Angeklagten war ferner gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 StGB ein Berufsverbot zu verhängen. Der Angeklagte hat bewußt mißbräuchlich die Möglichkeiten genutzt, die ihm durch das von ihm betriebene Gewerbe eröffnet worden sind und seine Pflichten als Arbeitgeber der von ihm nach Deutschland geholten Marokkaner verletzt, indem er ihnen nicht den versprochenen Lohn gezahlt und sie nicht oder aber nur kurzfristig krankenversichert hat. Die vorzunehmende Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und der von ihm begangenen Taten hat ergeben, dass von ihm im Falle weiterer Berufsausübung weitere Taten gleicher Art zu erwarten sind. Dies folgt zum einen aus der Länge des Zeitraums, innerhalb dessen die hier abzuurteilenden Straftaten begangen wurden, und aus der Vielzahl der Taten, deretwegen sich der Angeklagte strafbar gemacht hat. Es handelt sich eben nicht nur um eine einmalige Anlaßtat. Ferner war zu beachten, dass gegen den Angeklagten bereits vor Erhebung der Anklage, welche Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, mehrere Verfahren im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Marokkaner unter anderem Wegen Verstoßes gegen § 266 a StGB bzw. das Aufenthaltsgesetz geführt worden sind, die teils nach § 153 a StPO (5201 Js 43961/04), teils nach § 153 StPO (1362 Js 46585/06) eingestellt worden sind. Obwohl der Angeklagte von diesen Verfahren Kenntnis hatte, hat ihn dies nicht davon abgehalten, straffällig zu werden. Hinzu kommt, dass der Angeklagte sich in der Hauptverhandlung relativ uneinsichtig gezeigt hat; er

sieht sich, auch wenn er die Taten eingeräumt hat, letztlich eher als „Opfer“ der deutschen Behörden.

Bei der Fassung des Berufsverbots hat die Kammer berücksichtigt, dass aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem auf die Gefahrenabwehr zugeschnittenen Charakter der Maßregel folgt, dass ein Berufsverbot immer nur in dem Umfang ausgesprochen werden darf, in dem dies erforderlich ist, um die Begehung weiterer Straftaten zu verhindern, und dass zugleich dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen ist.

Bezüglich der Dauer des Berufsverbots nimmt die Kammer an, dass die Gefahr der Begehung weiterer vergleichbarer und erheblicher Taten durch den Angeklagten nicht länger als 3 Jahre andauert. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Angeklagte sich innerhalb dieses Zeitraums mit Hilfe einer anderweitigen Tätigkeit eine neue Existenz aufgebaut hat, um (neben seiner Ehefrau) seine Familie unterhalten zu können. Die Kammer geht ferner davon aus, dass der Angeklagte innerhalb dieser Zeit zur Besserung kommt, zumal ihm jedenfalls spätestens durch das vorliegende Verfahren auch klar geworden sein dürfte, dass er ein Gewerbe wie das von ihm betriebene im Hinblick auf die geringen Besucherzahlen wegen der damit verbundenen hohen Kosten einerseits und der relativ niedrigen Einnahmen andererseits kaum mit wirtschaftlichem Erfolg ausüben kann, wenn er sich gesetzestreu verhalten will. Ein Berufsverbot von 3 Jahren ist danach ausreichend, aber auch erforderlich, um der von dem Angeklagten ausgehende Gefahr künftiger erheblicher Rechtsverletzungen bei weiterer Ausübung seines Gewerbes zu begegnen.

Auch bei der Strafzumessung für die war von dem
 Strafrahmen des § 92 a Abs. 2 AuslG bzw. des § 96 Abs. 2 AufenthG von 6
 Monaten bis zu 10 Jahren auszugehen. Zugunsten der Angeklagten hat die
 Kammer zunächst ihr Geständnis in der Hauptverhandlung berücksichtigt sowie
 den Umstand, dass sie bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.
 Ferner hat die Kammer auch bei der Angeklagten für sie

gewertet, dass nicht festgestellt werden konnte, dass sich die durch die Taten erhofften Vorteile auch tatsächlich in nennenswerter Höhe realisiert haben sowie den Umstand, dass die Taten teilweise schon länger zurückliegen. Das Interesse der Angeklagten – die eine eigene Praxis betrieb (und auch noch betreibt), aus welcher sie Einnahmen erzielte – am Gelingen der Taten war zudem niedriger als bei dem Angeklagten ; bei ihr stand als Motiv für die Taten der Wille im Vordergrund, ihrem Mann zu helfen. Ihr Beitrag zu den einzelnen Taten wog neben dem ihres Ehemannes denn auch geringer. Zu Lasten der Angeklagten mußte sich demgegenüber auswirken, dass sie in großem Umfang bei dem Einschleusen von Ausländern mitgewirkt hat. Auch hätte ohne ihren Beitrag zu den einzelnen Taten der Geschäftsbetrieb des Angeklagten überhaupt nicht solange aufrecht erhalten werden können. Unter Berücksichtigung der vorgenannten für und gegen die Angeklagte sprechenden Gesichtspunkte hat Kammer innerhalb des Strafrahmens deutlich im unteren Bereich liegende Einzelstrafen festgesetzt.

Im Einzelnen hat die Kammer bei der Angeklagten auf folgende Einzelstrafen erkannt, wobei sie sich bezüglich der Höhe an der Zahl der Personen, denen jeweils Hilfe zu den Falschangaben geleistet worden ist, orientiert hat:

1. Taten bis Ende 2003:

Anklagepunkt 4 betreffend 1 Person – 8 Monate Freiheitsstrafe,

Anklagepunkt 5 betreffend 21 Personen – 10 Monate Freiheitsstrafe,

2. Taten von Anfang 2004 bis Dezember 2004:

Anklagepunkt 6 betreffend 16 Personen – 10 Monate Freiheitsstrafe,

Anklagepunkt 10 betreffend 2 Personen und 12 betreffend 1 Person – 8 Monate Freiheitsstrafe,

3. Taten im Jahre 2005:

Anklagepunkte 23, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 38, 39, 41 und 42 betreffend jeweils 1 oder 2 Personen – jeweils 1 Jahr Freiheitsstrafe.

4. Taten im Jahre 2006:

Anklagepunkte 47, 53, 55, 61, 63 und 64 betreffend jeweils 1 Person bzw. 2 Personen – 1 Jahr Freiheitsstrafe.

Anklagepunkt 52 betreffend die 11 Neuzugänge aus Mitte 2006 – 1 Jahr und 2 Monate Freiheitsstrafe.

Bei der nach Maßgabe der §§ 53, 54 StGB aus den erkannten Einzelstrafen zu bildenden Gesamtfreiheitsstrafe hat die Strafkammer nochmals sämtliche für und gegen die Angeklagte sprechenden Umstände,
insbesondere ihr Geständnis und ihre gegenüber dem Angeklagten

geringeren Tatbeiträge, berücksichtigt und zusammenfassend
gewürdigt und die Einzelstrafen auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten zurückgeführt, welche tat- und schuldangemessen ist. Auch bei der Angeklagten hat die Kammer dabei unter
Berücksichtigung des engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs der einzelnen Taten einen engen Zusammenzug der Einzelstrafen vorgenommen.

Gemäß § 56 Abs. 1 StPO konnte die Vollstreckung der erkannten Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagten kann eine günstige Sozialprognose gestellt werden. Sie ist strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten und lebt in geordneten Verhältnissen. Sie betreibt seit Jahren mit großem Einsatz eine Praxis für Sprach-, Sprech- und Stimmtherapie, in der sie ihren kaufmännischen, steuerlichen und sonstigen betrieblichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt; ist ihr insbesondere auch gelungen, den Praxisbetrieb trotz der nicht nur zeitlichen Belastungen durch das vorliegende Verfahren aufrecht zu erhalten. Daneben hatte sie die gemeinsame 5-jährige Tochter während der Dauer der Untersuchungshaft ihres Ehemannes; aber auch schon in der Zeit davor, wenn der Angeklagte etwa mit einer seiner Gruppen auswärts gastierte, im

wesentlichen allein zu versorgen und wird das Kind, welches demnächst in die Schule kommen wird, auch künftig zu betreuen haben. Ferner liegen besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit der Angeklagten im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB vor. Die Angeklagte hat keine Eigeninitiative entwickelt, um die Taten zu begehen. Sie handelte vielmehr in erster Linie zur Unterstützung ihres Ehemannes. Unter diesen Umständen hat die Kammer die Erwartung, dass die Angeklagte sich die bloße Verurteilung des Angeklagten zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe keine erneuten Straftaten mehr begehen wird.

VI.

Von einer Verfallsanordnung gemäß §§ 73, 73 a StGB hat die Kammer abgesehen, da es nach dem Ergebnis der gesamten Beweisaufnahme bereits an dem auch für eine Schätzung nach § 73 b StGB erforderlichen Mindestmaß an zureichenden Anhaltspunkten, ob und in welcher Höhe aus den Taten Gewinne erzielt wurden, und damit an einer hinreichend sicheren Schätzungsgrundlage fehlt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass durch weitere Ermittlungen Feststellungen zur Höhe eines von den Angeklagten erzielten Vermögensvorteils getroffen werden könnten. Darüber hinaus geht die Kammer davon aus, dass die Angeklagten aufgrund der Nachzahlungen, die sie 2006 und 2007 insbesondere an die IKK Niedersachsen leisten mußten, über keinerlei Geldmittel oder Vermögenswerte, welche aus den Taten, die Gegenstand der Verurteilung sind, herrühren, mehr verfügen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 464 d StPO. Die Kammer hat eine Quotelung der Kosten vorgenommen, weil eine Haftung der Mitangeklagten

(soweit sie gemeinsam mit dem Angeklagten

wegen derselben Taten verurteilt worden ist) als

Gesamtschuldnerin nach § 466 StPO für alle tatbezogenen Auslagen der Staatskasse nicht der Billigkeit entspräche. Die Kammer hat dabei die bei den

beiden Angeklagten

und

zur

Verurteilung führenden Verfahrensanteile in ein angemessenes Verhältnis zueinander gesetzt und zugleich berücksichtigt, dass ein Teil der Kosten – bezogen auf den früheren Mitangeklagten – gegen den das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 06.02.2009 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft nach § 153 StPO eingestellt worden ist – von der Staatskasse zu tragen ist. Die Kostenverteilung sollte nicht dem Kostenfestsetzungsverfahren überlassen werden, weil der Kammer aufgrund der vorangegangenen sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Hauptverhandlung eine schnelle und zugleich fundierte Beurteilung hinsichtlich einer angemessenen und zugleich einfachen Kostenaufteilung möglich gewesen ist.

